

**Rundschreiben Nr. 04/2017  
vom 12.07.2017**

## **Inhaltsübersicht**

### **Mitteilungen der Geschäftsstelle**

1. Protokoll der Mitgliederversammlung 2017: Bericht
2. Claudia Berger als Vorsitzende des Saarländischen Apothekerverein e.V. bestätigt
3. Hilfstaxe für Apotheken: 35. Ergänzungslieferung
4. Seminar „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“
5. Erste-Hilfe-Kurse BG
6. Online-Vertragsportal OVP -Terminvormerkung

### **Kostenträger**

7. Hilfsmittel: Lieferausschlüsse (Stand: 01.07.2017)
8. vdek/Barmer: Teststreifenvereinbarung
9. IKK: Kostenvoranschläge

### **Apothekenbetrieb**

10. Isopropanol zur Flächendesinfektion
11. OVP: Anbindung an die Apotheken-EDV: Anbindung an die Apotheken-EDV
12. Packungsgrößenverordnung: Änderung von Messzahlen zum 01. Juli 2017
13. Cannabisarzneimittel: Keine Pflicht der Apotheken zur Prüfung einer Leistungszusage der Krankenkasse bei Abgabe

---

**Dieses Rundschreiben ist nur für Vereinsmitglieder bestimmt.  
Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.**

## Mitteilungen der Geschäftsstelle

### 1. Protokoll der Mitgliederversammlung 2017: Bericht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im Herbst entschieden, dass sich Versandapotheken aus dem EU-Ausland nicht an die deutschen Preisvorschriften für Rx-Arzneimittel halten müssen. Sie dürfen, anders als deutsche Apotheken, Rabatte auf verschreibungspflichtige Medikamente gewähren. Man habe nach dem Urteil zahlreiche Gespräche mit Politikern auf Landesebene geführt, um die Anliegen der Apotheker zu verdeutlichen, berichtete Berger. Die saarländische Gesundheitsministerin Monika Bachmann (CDU) sei von Beginn an auf der Seite der Apotheker gewesen und habe das angestrebte Rx-Versandhandelsverbot unterstützt. Und auch die Vertreter der anderen Parteien - mit Ausnahme der FDP - hätten Verständnis gezeigt. „Doch wirklich unterstützt haben uns wenige“, so Berger.

Das Rx-Versandhandelsverbot ist nun vorerst vom Tisch. Die saarländischen Apothekeninhaber geben die Hoffnung jedoch nicht auf. Da das Verbot in dieser Legislaturperiode nicht mehr kommen werde, müsse man auf die Zeit nach der Bundestagswahl hoffen, bekräftigte Berger. Der Apothekerverein will aber weiter auf ein Rx-Versandverbot hinarbeiten. Alternativen kämen nicht infrage. „Es kann keinen Plan B geben“, sagte Geschäftsführer Wohlfeil. Alternative Szenarien, etwa eine komplette Öffnung der Preisbindung, wie sie die Grünen vorgeschlagen hatten, oder ein „sanfter“ Preiswettbewerb mit begrenzten Boni - ein Vorschlag der SPD - seien falsch und nicht im Interesse der deutschen Apotheker. „In der Folge würde sich alles auf einen Preiswettbewerb reduzieren“, verdeutlichte Wohlfeil. Das Ziel Rx-Versandhandelsverbot, das es in einem Großteil der europäischen Länder bereits gibt, weiter zu verfolgen, sei der einzig richtige Weg.

Hoffnung wird auch in ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs gesetzt, das die Entscheidung des EuGH eventuell in-

frage stellen könnte. Das Thema Preisbindung im Rx-Versandhandel könnte dann möglicherweise erneut vor dem EuGH verhandelt werden, wie Wohlfeil berichtete. „Es könnte sein, dass die Karten neu gemischt werden.“

Er appellierte an die anwesenden Apotheker, Politiker anzusprechen und über die Probleme des Berufstandes zu informieren. Ein guter Aufhänger könne der Angriff auf die Freiberuflichkeit durch das Urteil sein, denn so erreiche man auch andere Freiberufler wie Ärzte. Die Apotheker erbringen als Freiberufler auch Gemeinwohlpflichten wie Notdienste und Rezepturherstellung. Diese werden über die Gebühren- und Honorarordnung mitfinanziert. Durch den Wegfall der Preisbindung werde also das ganze System infrage gestellt. Die ausländischen Versandapotheken könnten an einem Markt teilnehmen, an dessen Gesetze sie sich nicht halten müssen. Diese Inländerdiskriminierung sei allerdings juristisch nicht angreifbar, da es sich um unterschiedliche Normgeber - die EU und der deutsche Gesetzgeber - handelt, erläuterte Wohlfeil.

Im weiteren Verlauf der Versammlung standen Vorstandswahlen für die neue Amtsperiode an. Vier Vorstandmitglieder, Gabriele Celette, Heinrich Peter Euschen, Hilde Loch und Ute Toussaint-Uth, kandidierten nicht mehr für das Amt. Als neue Vorstandmitglieder für die Amtsperiode von 2017 bis 2021 wurden Stefan Behrens, Susanne Koch, Isabel Tussing und Markus Weyland gewählt. Wiedergewählt wurden außerdem die Vorsitzende Claudia Berger sowie Joannis Ntentes und Michael Pohl. Außerdem beschlossen die anwesenden Mitglieder einstimmig eine Erhöhung des Jahresbeitrags. Hintergrund ist die geplante Anstellung einer PTA beim SAV.

Einzelheiten zu der Mitgliederversammlung in Gänze entnehmen Sie bitte dem in **Anlage** beiliegenden Protokoll.

### 2. Claudia Berger als Vorsitzende des Saarländischen Apothekerverein e.V. bestätigt

In seiner konstituierenden Sitzung hat der Vorstand des Saarländischen Apothekerverein e.V. am 31. Mai 2017 Frau Claudia Berger einstimmig zur Vorsitzenden des

Saarländischen Apothekerverein e.V. wieder gewählt. Auch in der Position des stellvertretenden Vorsitzenden hat sich keine Änderung ergeben, Herr Michael Pohl wurde ebenfalls einstimmig bestätigt.

Der Beirat des Saarländischen Apothekervereins e.V. setzt sich zukünftig aus folgenden Vertretern zusammen: H. Peter Euschen, Ute Toussaint-Uth, Gabriele Celette, Markus Paulus und Andreas Gerlach.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes des Saarländischen Apothekerverein e.V. sieht zukünftig wie folgt aus:

Vorstandsmitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

- Stefan Behrens: Krankenkassenfragen
- Claudia Berger: Vertretung DAV/ADA
- Susanne Koch: Vertretung DAV/ADA
- Joannis Ntentes: Gesundheitsregion
- Michael Pohl: Krankenkassenfragen, Gesundheitsregion
- Isabel Tussing: Krankenkassenfragen
- Markus Weyland: ARZ

Beiratsmitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

- Gabriele Celette: NN
- H. Peter Euschen: IHK, ARZ
- Andreas Gerlach: Selbsthilfe
- Daniela Groß: NN
- Markus Paulus: Seminare
- Manuel Schmidt: NN
- Ute Toussaint-Uth: OTC
- (Carsten Wohlfeil: BfB, Verbraucherzentrale).

### **3. Hilfstaxe für Apotheken: 35. Ergänzungslieferung**

Im Rahmen des GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetzes (AMVSG) wurden auch die §§ 4 und 5 der Arzneimittelpreisverordnung geändert (siehe Fax-Info Nr. 20/2017 vom 12.05.2017). Die macht eine Anpassung der „Hilfstaxe für Apotheken“ erforderlich. In **Anlage** zu diesem Rundschreiben finden Sie insoweit die 35.

Ergänzungslieferung 2017 (Stand: 13. Mai 2017).

### **4. Seminar „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“**

Weitere Termine des Seminars „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“ finden am 11. Oktober und 15. November 2017 statt. Einladung und Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage**. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Teilnahme an diesem Seminar Voraussetzung für die Erteilung von Hilfsmittelzertifikaten (z.B. Medizinische Kompressionsstrümpfe) ist.

### **5. Erste-Hilfe-Kurse BG**

#### **Erste-Hilfe-Kurse BG – Termine Herbst 2017**

In Zusammenarbeit mit der DLRG Saarlouis bieten wir einen Grundkurs „Erste-Hilfe“ am 16.09.2017 und einen Auffrischkurs am 21.10.2017 an. Die Teilnahme an diesen Kursen ist **kostenlos**.

Die Anmeldeformulare finden Sie in der **Anlage**.

Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung und das Formular der Berufsgenossenschaft, welches Sie am Veranstaltungstag im Original und vollständig ausgefüllt vorlegen müssen. Bitte beachten Sie, dass der Auffrischkurs nur anerkannt wird, wenn der Grundkurs nicht länger als 2 Jahre zurückliegt!

### **6. Online-Vertragsportal OVP: Terminvormerkung**

Wir freuen uns, Sie und Ihr Personal zu einer Informationsveranstaltung zum OVP einzuladen. Neben der Vorstellung der Internet-Anwendung werden der Aufbau und die Funktionalitäten des OVP erläutert. Insbesondere die Verknüpfung mit den Warenwirtschaftssystemen der Apotheke, die es ermöglicht, dass alle notwendigen Informationen zur Vertragslage und Präqualifizierung jederzeit direkt am HVTisch zur Verfügung stehen, wird vertieft dargestellt.

**Termin:**

**Mittwoch, 27.09.2017, 20.00 Uhr**

Universität des Saarlandes, Gebäude C4 3, Großer Hörsaal der Chemie

### **Die Teilnahme ist kostenfrei.**

Eine separate Einladung werden wir Ihnen kurzfristig zukommen lassen.

## **Kostenträger**

### **7. Hilfsmittel: Lieferausschlüsse (Stand: 01.07.2017)**

In Anlage zu diesem Rundschreiben finden Sie eine aktualisierte Übersicht „Hilfsmittellieferausschlüsse“ (Stand: 01.07.2017).

### **8. vdek/Barmer: Teststreifenvereinbarung**

Zum 01. Mai 2017 wurde der Teil B der Anlage 4 des vdek-Arzneiversorgungsvertrages um folgenden Teststreifen ergänzt:

- BEURER 42/GL 43

Parallel zur Änderung der TS-Vereinbarung mit dem vdek wurde auch die TS-Vereinbarung zwischen dem DAV und der BARMER in den Preisgruppen 1 und 2 zum 01. Mai 2017 geändert:

Anhang 1 - Preisgruppe 1 wurde um folgenden Teststreifen ergänzt:

- Wellion Galileo

Anhang 2 - Preisgruppe 2 wurde um folgenden Teststreifen ergänzt:

- BEURER 42/GL 43

### **9. IKK: Kostenvoranschläge**

Die IKK Südwest hat uns darüber informiert, dass immer noch sehr viele Apotheken Kostenvoranschläge auch für die Hilfsmittel stellen, bei denen der zugrundeliegende Vertrag klar regelt (siehe § 6 des Vertrages), dass ein Kostenvoranschlag gerade nicht zu stellen ist, sondern die Direktabrechnung ohne Genehmigung erfolgen kann.

Um auch den Verwaltungsaufwand bei der IKK Südwest in Grenzen zu halten dürfen wir daher vorliegend bitten, Kostenvoranschläge nur dann zu stellen, soweit dies gemäß § 6 Abs. 2 des Hilfsmittelliefervertrages zwischen dem Saarländischen Apothekerverein e.V. und der IKK Südwest erforderlich ist. § 6 Abs. 2 des Vertrages lautet:

Für die Abgabe der folgenden unter die Anlagen 2.1-2.17 fallenden Hilfsmittel bedarf es einer Genehmigung durch die IKK Südwest:

- Hilfsmittel, die in den Anlagen 2.1-2.17 mit „KV“ (Kostenvoranschlag) gekennzeichnet sind
- Hilfsmittel, die nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet sind (siehe § 5 Abs.3), Ausnahmen hiervon sind in den Anlagen 2.1-2.17 gesondert gekennzeichnet,
- Hilfsmittel, bei denen auf der vertragsärztlichen Verordnung das Kennzeichen „6“ für BVG angegeben ist (siehe § 4 Abs.5),
- Hilfsmittel, bei denen der Arzt ein konkretes Produkt (Produktname oder 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer) verordnet und entsprechend ärztlich begründet hat, sofern der festgelegte Vertragspreis überschritten wird.
- Hilfsmittel, deren Einzelabgabepreis 125,- € zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt) übersteigt,
- die in diesem Vertrag geregelten Verbrauchshilfsmittel, sofern der Verordnungswert einen Betrag in Höhe von 125 € zuzüglich MwSt. übersteigt.

## **Apothekenbetrieb**

### **10. Isopropanol zur Flächendesinfektion**

Ab dem 1. Juli 2017 darf 2-Propanol zur Flächendesinfektion auch in der eigenen Apotheke nur noch mit einer Zulassung als Biozidprodukt verwendet werden. Grund dafür ist das Ende der Übergangsfrist der Biozidverordnung (Verordnung (EU)528/2012), die unter anderem für den Einsatz von Produkten zur Flächendesinfektion eine Zulassung fordert.

Verwendet werden dürfen generell alle zugelassenen Biozidprodukte wie beispielsweise Isopropanol 70 %, derzeit unter anderem von Hedinger und Caelo oder andere zugelassene, meist alkoholische Mischungen.

Aber: Anders verhält es sich bei der Anwendung von Isopropanol am menschlichen Körper als Arzneimittel, sei es zur Händedesinfektion mit Standardzulassung oder beim Einsatz in der Rezeptur: Hier darf wie bisher der selbst hergestellte Isopropanol weiter eingesetzt werden.

### **11. OVP: Anbindung an die Apotheken-EDV**

Da inzwischen fast alle saarländischen Apotheken ihre Teilnahme am Online-Vertrags-Portal des DAV erklärt haben, möchten wir nochmals auf die Möglichkeit der Anbindung des OVP an die Apotheken-EDV hinweisen.

Mit dieser Verknüpfung kann die Abgabeberechtigung unter Einbeziehung des Artikelstamms plus V bereits bei der Abgabe des Hilfsmittels im Kassenprogramm angezeigt werden.

Bitte setzen Sie sich dafür mit ihrem Software-Anbieter in Verbindung!

Da viele Apotheken sich momentan in der Re-Präqualifizierungsphase befinden, beachten Sie bitte, dass bei abgelaufenen Präqualifikationen die Daten im OVP automatisch gelöscht werden, sodass keine korrekten Daten mehr bei den Verträgen beim PQ-Check angezeigt werden können. Um dies zu vermeiden, müssen die Re-Präqualifizierungsdaten erneut in das OVP hochgeladen werden!

Die entsprechende neue XML-Datei können Sie bei Ihrer Präqualifizierungsstelle anfordern. Ein entsprechendes Formular finden Sie im Arbeitshandbuch im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de) im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de); Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 9 → Apothekenbetrieb → Online-Vertragsportal des DAV → AfP: Anforderungsformular „Präqualifizierungsdaten im XML-Format“.

### **12. Packungsgrößenverordnung: Änderung von Messzahlen zum 01. Juli 2017**

Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) hat die Verwaltungsvorschrift zur Pa-

ckungsgrößenverordnung ergänzt. Die Änderungen treten zum 1. Juli 2017 in Kraft und betreffen Positionen in folgenden Abschnitten:

- 1. Abschnitt: Abgeteilte orale Darreichungsformen
- 3. Abschnitt: Darreichungsformen zur rektalen und vaginalen Anwendung
- 4. Abschnitt: Abgeteilte Darreichungsformen zur Injektion oder Infusion

Die Packungsgrößenverordnung selber finden Sie unter [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de) im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de); Kennwort: mitglied) → Kapitel 4 → Packungsgrößenverordnung.

### **13. Cannabisarzneimittel: Keine Pflicht der Apotheken zur Prüfung einer Leistungszusage der Krankenkasse bei Abgabe**

Bereits mehrfach hatten wir über die Abgabebestimmungen für Cannabisarzneimittel informiert.

Hier wurde empfohlen, dass sich die abgebende Apotheke die Genehmigung vor der erstmaligen Abgabe der Arzneimittel vorzeigen lässt, um das Risiko von Relaxationen auszuschließen.

Aufgrund vieler Nachfragen zu diesem Thema hat der DAV die Krankenkassenverbände um schriftliche Bestätigung gebeten, dass die Apotheken keine Prüfbiegenheit trifft. Der vdek bestätigt nun, dass für die abgebenden Apotheken keine Pflicht zur Prüfung auf Vorliegen einer Leistungszusage der Krankenkasse besteht und folglich auch keine Relaxationen auf Basis fehlender Leistungszusage erfolgen werden. In diesen Fällen haften vielmehr der verschreibende Arzt vollumfänglich. Der vdek bittet im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aber darum, dass Apotheken bei begründeten Verdachtsfällen den Arzt auf die drohenden wirtschaftlichen Konsequenzen hinweisen.

Eine entsprechende mündliche Bestätigung hat die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland dem SAV gegeben. Eine

---

schriftliche Bestätigung der AOK ist angekündigt.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Berger  
(Vorsitzende)

Carsten Wohlfeil  
(Geschäftsführer)

Anlagen:

1. Mitgliederversammlung: Protokoll
2. Hilfstaxe Ergänzungslieferung
3. Seminar „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“: Einladung + Anmeldeformular
4. Seminar Erste-Hilfe-Kurse BG: Anmeldeformulare
5. Hilfsmittel: Lieferausschlüsse (Stand 01.07.2017)
6. LAV Sofo-Markt